

Brüssel, den 17. Juli 2020
(OR. en)

9771/20

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0117(NLE)

SCH-EVAL 88
FRONT 198
COMIX 323

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	16. Juli 2020
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	9100/20
Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Slowenien festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Slowenien festgestellten Mängel, der am 16. Juli 2020 im schriftlichen Verfahren angenommen wurde.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Slowenien festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Slowenien gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2019 im Bereich des Außengrenzenmanagements durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2020) 11 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen einschließlich bewährter Vorgehensweisen und der während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Innerhalb der Grenzpolizei wurde eine Sondereinheit für die Kontrolle der Staatsgrenzen geschaffen, um die Grenzkontrollen sowie einwanderungsbezogene Maßnahmen wie die Kontrolle von Ausländern im Inland und die Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität zu verstärken. Die Einheit, die landesweit im Einsatz ist und über große operative Flexibilität verfügt, unterstützt alle regionalen und lokalen Grenzkontrolleneinheiten. Sie ermöglicht eine bessere Reaktion im Falle unerwarteter Ereignisse an der Grenze oder eines unmittelbaren operativen Bedarfs. Die Fähigkeiten dieser Einheit können – basierend auf nachrichtendienstlichen Erkenntnissen und Risikoanalysen – bei regulären Grenzkontrolleneinsätzen genutzt werden. Aus operativer Sicht können die Tätigkeiten der Einheit auch als Beitrag zur Qualitätskontrolle der an der Grenze durchgeführten Maßnahmen betrachtet werden, wodurch sich letztendlich das Ergebnis der Grenzkontrollmaßnahmen verbessert. Zudem unterstützt die Sondereinheit Ausgleichsmaßnahmen im Inland, was das Vierstufenmodell der Zugangskontrolle des integrierten Grenzmanagements widerspiegelt.
- (3) Darüber hinaus ist das Ortsbesichtigungsteam der Auffassung, dass der an den besuchten Landgrenzübergangsstellen bei der Ein- und Ausreisekontrolle in der ersten Kontrolllinie beobachtete weit verbreitete Einsatz mobiler Ausrüstung für Datenbankabfragen von besonderem Interesse ist. Die Ausrüstung – ein tragbares Endgerät – ermöglicht die Abfrage des Schengener Informationssystems (SIS), des Visa-Informationssystems (VIS), des FIO (Intranet mit nationaler Datenbank) sowie der Interpol-Datenbanken. Sie umfasst Dokumenten- und Fingerabdrucklesegeräte mit gerätegestützten Sicherheitsmerkmalen und Analysefähigkeiten. Dank der mobilen Ausrüstung, die über eine 4G-Mobilfunkanbindung sowie eine gesicherte WiFi-Netzanbindung verfügt, kann die slowenische Polizei in einem einzigen tragbaren Gerät das Lesen und Überprüfen elektronischer Pässe mit einer Funktion kombinieren, die den Zugang zu biometrischen Daten ermöglicht.
- (4) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands – insbesondere in den Bereichen integriertes Grenzmanagement, Risikoanalysen, Personalausstattung, nationales Koordinierungszentrum/Eurosur, Grenzüberwachung und Grenzübertrittskontrollen – zukommt, sollten folgende Empfehlungen vorrangig umgesetzt werden: 1 bis 4, 7 bis 14, 17, 20 sowie 25 bis 27.

- (5) Dieser Beschluss sollte dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten übermittelt werden. Innerhalb von drei Monaten nach seiner Annahme sollte Slowenien gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan erstellen, in dem alle Empfehlungen zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel aufgeführt sind, und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Slowenien sollte

Strategie für ein integriertes Grenzmanagement

1. im Einklang mit Artikel 8 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/1896 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und den konsolidierten Ergebnissen des Verfahrens zur Entwicklung der Strategie für ein integriertes europäisches Grenzmanagement die nationale Strategie Sloweniens für ein integriertes Grenzmanagement auf der Grundlage eines mehrjährigen Aktionsplans weiterentwickeln; die nationale Strategie an die von der Agentur erarbeitete technische und operative Strategie anpassen;

Personal und Kompetenz

2. sich weiterhin dafür einsetzen, den effektiven Personalbestand der Grenzpolizei sowie andere sogenannte „Schengen-Dienstposten“ bei der slowenischen Polizei aufzustocken oder zumindest auf einem stabilen Niveau zu halten, um sicherzustellen, dass die Grenzkontrollen und die Grenzüberwachung mit allen Schengen-Vorschriften umfassend in Einklang stehen;
3. die nationale strategische Personalplanung – insbesondere im Bereich der Grenzkontrollen – unter Berücksichtigung des operativen Bedarfs, der Verkehrsströme, der Risikoanalyse und der Bedrohungsstufen überarbeiten;

Risikoanalyse

4. sicherstellen, dass die slowenische Polizei ausreichend Personal für Risikoanalysefunktionen im Zusammenhang mit Grenzkontrollen auf nationaler und regionaler Ebene bereitstellt;

Qualitätskontrollmechanismen

5. den nationalen Qualitätskontrollmechanismus so gestalten, dass er das gesamte Konzept des europäischen integrierten Grenzmanagements abdeckt; diesen Mechanismus so an die europäischen Qualitätskontrollmechanismen anpassen, dass ein umfassend mit dem Schengen-Evaluierungsmechanismus und der Schwachstellenbeurteilung koordinierter Ansatz sichergestellt ist;

Nationales Koordinierungszentrum/Eurosur

6. gewährleisten, dass alle im Nationalen Koordinierungszentrum tätigen Beamten ordnungsgemäß geschult sind und unter anderem über angemessene Englischkenntnisse verfügen;
7. sicherstellen, dass das technische Bedienungspersonal im slowenischen nationalen Koordinierungszentrum Zugang zum vollständigen Lagebild hat, unter anderem zur Echtzeit-Positionsbestimmung von Polizeiresourcen, und den Datenaustausch mit den nationalen Koordinierungszentren Kroatiens und Italiens gewährleisten;
8. gemäß Artikel 21 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2019/1896 über die Europäische Grenz- und Küstenwache rund um die Uhr und sieben Tage pro Woche die volle Betriebsbereitschaft des slowenischen nationalen Koordinierungszentrums gewährleisten und aufrechterhalten;
9. im Einklang mit Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1896 über die Europäische Grenz- und Küstenwache eine umfassende Einsatz- und Analyseschicht im nationalen Eurosur-System einrichten;

Überwachung der Landgrenzen

10. eine systematische und kontinuierliche Nutzung der verfügbaren Ausrüstung für die Grenzüberwachung sicherstellen, z. B. durch Gewährleistung effizienter Wartungsverfahren;
11. die Verfügbarkeit geeigneter Fahrzeuge für Grenzüberwachungspatrouillen verbessern, sowohl für den Einsatz im Gelände als auch für Inlandspatrouillen;

12. die Zahl der Spezialhundestaffeln für Grenzkontrollen erhöhen und Hundestaffeln bei Patrouillen und Grenzübertrittskontrollen systematisch einsetzen;
13. die derzeit laufende Beschaffung von 60 tragbaren technischen Geräten abschließen und diese Art von Ausrüstung noch stärker für die Grenzüberwachung nutzen und auf lokaler Ebene verteilen, unter anderem an die Grenzüberwachungseinheit Podlehnik;
14. praktikable Lösungen für eine ausreichende Abdeckung der für die Sprachkommunikation und die Übermittlung von Überwachungsdaten erforderlichen Netze ermitteln, um auf lokaler Ebene eine Lageerfassung einzuführen und aufrechtzuerhalten;

Überwachung der Seegrenzen

15. sicherstellen, dass bei den Maßnahmen an der Seegrenze systematisch klare Risikoindikatoren und Risikoanalysen zugrunde gelegt werden;

Grenzübertrittskontrollen – Landgrenzen

16. sicherstellen, dass alle Beamten über die Rechte von Familienangehörigen von EU-Bürgern informiert sind, unter anderem über das Recht, ein erforderliches Visum kostenlos und unverzüglich an der Grenze zu erhalten – ein Recht, das sich aus Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2004/38/EG ableitet;
17. sicherstellen, dass die eingehenden Kontrollen von Drittstaatsangehörigen stets mit Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/399 (Schengener Grenzkodex) im Einklang stehen, wobei der durch Beamte der ersten Kontrolllinie durchgeführten Befragung der beförderten Personen über den Zweck des Aufenthalts und die Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts besondere Aufmerksamkeit gelten sollte;

Grenzübergangsstelle Hafen Koper

18. regelmäßig gemeinsame internationale und behördenübergreifende Maßnahmen auf See mit einer klaren Koordinierungsstruktur und Aufgabenzuweisung für alle beteiligten Behörden planen und durchführen;
19. die Schulungen in einer zentralen Datenbank, auf die die Leitungsebene der Grenzübergangsstelle zugreifen kann, besser dokumentieren;

20. sicherstellen, dass Polizeibeamte stets gezielt auf dem Gebiet der Grenzkontrolle geschult werden, bevor sie eine Tätigkeit in einer Polizeidienststelle mit Grenzkontrollaufgaben übernehmen;
21. die Englischkenntnisse der Polizeibeamten, die Grenzkontrollen durchführen, bewerten und entsprechend dem Bedarf die erforderlichen Schulungen planen und regelmäßig Auffrischkurse durchführen;
22. gewährleisten, dass Polizeibeamte mit Grenzkontrollaufgaben die wichtigsten Schengen-Vorschriften kennen und in der Lage sind, bei Bedarf die entsprechenden Informationen aufzufinden;
23. den Bereich vor den bei Kreuzfahrtschiffen für Grenzübertrittskontrollen genutzten Kabinen erweitern, um ein besseres Profiling und ein effizientes Verfahren für Grenzübertrittskontrollen zu ermöglichen;
24. im Einklang mit Artikel 10 Absatz 1 und Anhang III des Schengener Grenzkodexes für eine ordnungsgemäße Ausschilderung sorgen;

Grenzübergangsstelle Hafen Piran

25. das Verfahren für die Kontrolle von Vergnügungsschiffen an der Grenzübergangsstelle Piran mit Artikel 8 des Schengener Grenzkodexes in Einklang bringen;

Grenzübertrittskontrollen – Luftgrenzen

26. die Verfahren für die Kontrolle bei Privatflügen mit Anhang VI (Nummer 2.3.1.) des Schengener Grenzkodexes in Einklang bringen;

Grenzübergangsstelle Flughafen Ljubljana

27. die erforderlichen Maßnahmen treffen, um (Artikel 4) der Richtlinie 2004/82/EG umfassend nachzukommen, damit gegen Beförderungsunternehmen, die vorab erfasste Fluggastdaten nicht übermittelt haben, Sanktionen verhängt werden;
28. sicherstellen, dass das Formular, mit dem Drittstaatsangehörige, die einer eingehenden Kontrolle in der zweiten Kontrolllinie unterzogen werden, über den Zweck und das Verfahren einer solchen Kontrolle unterrichtet werden, einen korrekten Verweis auf Artikel 8 Absatz 5 des Schengener Grenzkodexes enthält;

29. für eine besser sichtbare Ausschilderung sorgen oder direkt am Eingang der Halle spezielle Spuren einrichten, etwa mit Absperrbändern oder Markierungen auf dem Boden, um den Passagierstrom besser in Richtung der Kabinen im Ankunftsbereich zu lenken, und die Schilder über den Kabinen besser beleuchten;
30. sicherstellen, dass die Begrenzungslinie vor den Kabinen im Ankunftsbereich beachtet wird, und dafür sorgen, dass diese Linie weiter von der Kabine entfernt angebracht wird;
31. eine angemessene Kommunikation zwischen Polizeibeamten und Fluggästen sicherstellen (und dazu den Schlitz im Glasfenster vergrößern).

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident
